Bavar. 20
960
XX, 34

2° Gavar. 960, XX, 34

Digitized by Google

Nov. 960. xx 134.

22. Jul. 1780.

Nachdeme Ihro Kurfürstliche Durchlaucht inhaltlich höchster Verordnung de dato München den 9ten Junii 1780, gnädigst befohlen haben, daß das in Kurpfalz fabricirt und nach Bayern versendet werdende Leder denen Pfälzischen Weinen und Taback vollkommen in der Zollfreiheit gleichgehalten, dem 4ten Absaz des Commercial-Verbandes vom 9ten Octobris 1778 einverleibet, und nach denen §§. 3 und 4 behandelt, verfolglich in der Kurpfalz à termino à quo bis Mannheim kein Zoll erhoben, und damit allen Unterschleifen vorgebogen werde, das inner Landes fabricirte und nach Bayern bestimmte Leder von den einschlagenden Zollbereutern an dem Orte der Abfahrt in ein Verzeichniß gebracht, auf Kosten des Kaufmanns oder Fabricanten obsigniret, oder verschnüret, alsdann von dem Zollbereuter ein Frey-Transit-Paß zu dem Wagen gegeben, in den drey Hauptstädten aber durch die Kaufhausschreiber all dieses obsignirte Leder in den Kauf-

häusern

häusern in Empfang genommen, referiret, wegen der Richtigkeit die Waar mit den Päßen conferiret, solche sogleich auf Bayerische Gutwagen geladen- wiederum verschnüret, und nach Bayern abgesendet, in Bayern allererst referiret- und auf den Fall eines Unterschleiffs dieser sogleich nach vorheriger Correspondenz-Pflege mit dem einschlagenden Zollbereuter angezeiget, und der Frevel nach Umständen mit der Confiscations- und sonstigen Strafe geahndet werden solle; So wird dem Oberamte

diese Höchste Entschliessung andurch mit der Weisung wissend gemacht, gestalten selbiges die unterhabende Zöllere, Zollbereutere und Visitatoren hienach und dahin anweisen solle, daß dieselbe auf denen betrettenden Zollstätt das inner Landes verfertigte und nach Bayern, fort übrige Oberländische Staaten versendet werdende Leder auf Vorzeigung des nach obbelobt Höchster Vorschrift von dem Zollbereuter ertheilet

werden-

werdenden Freyscheins zollfrey belaſſen, dabey aber beſonders wohl nachſehen ſolle, ob das verführt werdende Leder annoch obſigniret oder geſchnüret, ob nicht über noch mehrere anderwärtlichen beſtimmte und unterwegs abzuſezende Leder oder ſonſtige Waar beygeladen= und, wo dieſes, ob der Zoll davon richtig entrichtet worden, oder nicht, unterſuchen, der allenfallſige Zollunterſchlag auf der Stelle ſolchemnach angezeiget, zugleich aber auch von den Zollbereutern bey Fertigung der Verzeichniß des nach Bayern beſtimmten Leders genaue Kundſchaft eingezogen werden ſolle, ob bey dem geladen werdenden Leder kein anderes, als welches allein von inländiſchen Fabrikanten und Gerbern gefertiget worden, befindlich, ſohin Achtung zu haben, daß dabey kein fremdes Leder mit verſendet werde, nicht zu geſtatten, daß anderswohin beſtimmtes= etwa unterwegs abzuſezendes Leder oder ſonſtige Waar beygeladen werde, in welch lezterm Fall, und wo eine dergleichen

gleichen Beyladung beschiehet, und unter der Vorgab, daß ein oder das andere ebenfalls nach Bayern bestimmt seye, der Zoll darab nicht entrichtet, sondern sträflich unterschlagen werden wollte, alsdann gegen den Eigenthümer oder den Fuhrmann nach Strenge derer Zollgesezen verfahren werden solle. Mannheim, den 22ten Julii 1780.

An
sämtliche Oberämter also abgegangen
Communicetur dem
zur genauesten Nachgelebung. D. u. s.

Kurpfalz Hofkammer.

Freiherr von Dalberg.

Speicher.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google

gleichen Beyladung beſchiehet, und unter der Vorgab, daß ein oder das andere ebenfalls nach Bayern beſtimmt ſeye, der Zoll darab nicht entrichtet, ſondern ſträflich unterſchlagen werden wollte, alsdann gegen den Eigenthümer oder den Fuhrmann nach Strenge derer Zollgeſezen verfahren werden ſolle. Mannheim, den 22ten Julii 1780.

An
ſämtliche Oberämter alſo abgegangen
Communicetur dem
zur genaueſten Nachgelebung. D. u. f.

Kurpfalz Hofkammer.

Freiherr von Dalberg.

Speicher.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google